

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

15 200

Landesforstverwaltung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 zu Kapitel 15 010.

Einnahmen

Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei dem forstlichen Bildungszentrum im Geschäftsfeld Hoheit unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

112 01	531	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten.	—	—	—
			—	—	—
119 10	531	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.	477 800,00	—	477 800,00
			477 800,00	—	477 800,00
131 11	531	Einnahmen aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken.	492 126,90	—	492 126,90
			510 000,00	—	510 000,00
			-17 873,10	—	-17 873,10
		Vermerke: aus Titel 821 00			17 873,10
131 12	531	Einnahmen aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken.	—	—	—
			—	—	—

Übrige Einnahmen

281 11	018	Beitrag des Landesbetriebes Wald und Holz für Versorgungsberechtigte.	7 413 142,41	—	7 413 142,41
			8 059 300,00	—	8 059 300,00
			-646 157,59	—	-646 157,59
281 13	018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 1 PfoG genannten Personenkreis.	—	—	—
		Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 15 200.	8 383 069,31	—	8 383 069,31
			9 047 100,00	—	9 047 100,00
			-664 030,69	—	-664 030,69
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			664 030,69

Kapitel 15 200

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben**Personalausgaben**

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ordnet im Rahmen der Personalentwicklung im Verlaufe des Haushaltsjahres planmäßige Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte an andere Landesbehörden ab. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist ermächtigt, für die Dauer dieser Abordnungen die Bezüge und Entgelte weiter aus dem Wirtschaftsplan zu zahlen.

422 01	531	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	— — —	— — —	— — —
422 02	531	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.	— — —	— — —	— — —

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 00	531	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation . Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	— 5 000,00 -5 000,00	— — —	— 5 000,00 -5 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			5 000,00
541 00	531	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	20 534,45 35 000,00 -14 465,55	— — —	20 534,45 35 000,00 -14 465,55
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			14 465,55
547 00	531	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	32 243,58 50 000,00 -17 756,42	— — —	32 243,58 50 000,00 -17 756,42
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			17 756,42

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

671 00	531	Erstattung von Versicherungsschäden.	161 300,00 161 300,00	— —	161 300,00 161 300,00
682 10	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung). 1. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. 2. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von grundstücksgleichen Rechten, z.B. Jagd- und Fischereipacht, Rohstoffabbaurechte etc. zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt. 4. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 Landesfischereigesetz Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden. 5. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung im Landesbetrieb gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBL. NRW 79032) abgegeben werden. 6. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 682 12. 7. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 682 11.	6 899 200,00 6 899 200,00	— —	6 899 200,00 6 899 200,00
682 11	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Dienstleistung). Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 682 12 sowie bei den Ausgaben der Hauptgruppe 6 und der Obergruppen 88 und 89 bei Kapitel 15 030 Titelgruppe 76 geleistet werden.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
682 12 531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit).	49 588 219,87 46 674 900,00	— —	49 588 219,87 46 674 900,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 682 10 sowie mit den Ausgaben der Hauptgruppe 6 und der Obergruppen 88 und 89 bei Kapitel 15 030 Titelgruppe 76.	2 913 319,87	—	2 913 319,87
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 682 11.			
	3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 HHG dürfen für Maßnahmen zur Vorsorge und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 15 030 Titel 537 12 geleistet werden.	Vermerke: aus Kapitel 15 030 Titel 883 76		2 913 319,87
	4. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.			
	5. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 25 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.			
682 13 531	Zuschüsse an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Abgeltung für Aufwendungen von Klageverfahren).	1 500 000,00 1 500 000,00	— —	1 500 000,00 1 500 000,00
		—	—	—
682 14 531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz für die Sanierung Deponie Lattenberg.	2 220 000,00 6 000 000,00	— —	2 220 000,00 6 000 000,00
		-3 780 000,00	—	-3 780 000,00
		Vermerke: an Kapitel 15 020 Titel 972 20 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 560 557,38 219 442,62 -3 780 000,00
Ausgaben für Investitionen				
821 00 531	Kauf von Grundstücken.	101 252,96 510 000,00	1 710 614,09 1 319 740,15	1 811 867,05 1 829 740,15
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei Titel 831 00 herangezogen werden.	-408 747,04	390 873,94	-17 873,10
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	Vermerke: an Titel 131 11		17 873,10
831 00 531	Erwerb von Rechten/Genossenschaftsanteilen.	—	—	—
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Deckung bei Titel 821 00 herangezogen werden.	—	—	—
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	—	—
891 00 531	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.	2 310 100,00 2 310 100,00	— —	2 310 100,00 2 310 100,00
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 15 200.	62 832 850,86 64 145 500,00	1 710 614,09 1 319 740,15	64 543 464,95 65 465 240,15
		-1 312 649,14	390 873,94	-921 775,20
		Mehrausgaben		—
		Minderausgaben		921 775,20
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—